Zwischen Kind und Karriere

Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke



© iStock_Drazen Zigic

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für jede Ärztin und jeden Arzt nach Erhalt der Approbation das erste große Spannungsfeld. Es gilt im Job Fuß zu fassen und die Facharztweiterbildung anzugehen. Zugleich drängen sich viele Fragen auf, so beispielsweise auch, wie familienbedingte Auszeiten im Rentensystem ausgeglichen werden können. Die wichtigste Botschaft vorweg: Eine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk schließt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nicht aus.



André Schmitt

Kindererziehung und Familienarbeit stellen typischerweise keine entgeltliche Beschäftigung dar, so dass aus ihnen gegenüber den Erwerbsphasen geringere Rentenanwartschaften resultieren. Um familienbedingte Einbußen bei der Rente abzufedern, hat der Gesetzgeber gewisse Leistungen eingeführt, durch die derartige materielle Nachteile zumindest teilweise kompensiert werden können. Die finanziellen Mittel dafür stammen zum Großteil aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Da auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung durch ihre Steuern mittragen, haben sie nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2008 Anspruch darauf, dass ihre Kindererziehungszeiten von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) anerkannt werden.

Etwas verwirrend kommt die Begrifflichkeit Mütterrente daher, die Journalisten und Politiker immer wieder gern verwenden. Dabei handelt es sich aber keinesfalls um eine eigene Rentenart. Unter dem politischen Schlagwort aus dem Bundestagswahlkampf 2013 versteht man vielmehr die verbesserte rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Die Bezeichnung ist auch insofern missverständlich, da Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung zwar meist, aber nicht ausschließlich im Versicherungskonto der Mutter anzurechnen sind. Bei überwiegender Erziehung durch den Vater kann eine Berücksichtigung auch in dessen Versicherungskonto erfolgen.

Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten wurde zum Jahresanfang 2019 unter bestimmten Voraussetzungen verbessert. Für Geburten bis zum 31.12.1991 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung

– durch eine Erweiterung um sechs Monate – nun insgesamt 30 Beitragsmonate je Kind berücksichtigt. Für Geburten ab dem 01.01.1992 werden weiterhin je Kind 36 Beitragsmonate anerkannt. Um die Voraussetzungen für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen, bedarf es einer Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten, der sogenannten allgemeinen Wartezeit. Im Fall von mindestens zwei Kindern wäre diese Bedingung erfüllt. Bei nur einem Kind und keinen anderweitigen Versicherungszeiten in der DRV hat der Gesetzgeber aber die Möglichkeit geschaffen, die fehlenden Beitragsmonate durch freiwillige Zahlungen aufzufüllen. Die Höhe der Beiträge ist zwischen dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mindest- und dem Höchstbeitrag der DRV frei wählbar. Aktuell beträgt der Mindestbeitrag 83,70 € monatlich.

Den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke empfehle ich, rechtzeitig die Vormerkung von Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Wenn Nachzahlungen zur Erfüllung der Wartezeit erforderlich sind, sollte auch hierfür ein entsprechender Antrag gestellt werden, weil die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ohne Erfüllung der Wartezeit noch keinen Rentenanspruch auslöst. Die bewährte Altersversorgung beim berufsständischen Versorgungswerk wird dadurch nicht berührt, sie bleibt weiterhin die „Hauptversicherung". Eine Anrechnung auf die Anwartschaft aus dem berufsständischen Versorgungswerk müssen die betroffenen Mütter und Väter nicht befürchten. Beide Leistungen sind parallel möglich. Der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten kann mittels des Formulars V0800 (als Download auf www.bayerische-aerzteversorgung.de in der Rubrik „Themen" verfügbar) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin gestellt werden. Ich empfehle Ihnen, neben dem Formular beglaubigte Geburtsurkunden der betreffenden Kinder mit einzureichen und den Anforderungen der DRV fristgerecht nachzukommen. Die bestehenden Zahlungsvarianten und -fristen hängen auch davon ab, ob die Elternteile nach dem 31.12.1954 geboren sind. Für individuelle Auskünfte stehen die regionalen Beratungsstellen der DRV zur Verfügung.

Rentenansprüche für Kindererziehungszeiten

Mit den Kindererziehungszeiten erwirbt man Rentenansprüche in Form von Entgeltpunkten. Für jedes vor 1992 geborene Kind erhält man 2,5 Entgeltpunkte. Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, schreibt die Rentenversicherung 3 Entgeltpunkte gut. Ein Entgeltpunkt entspricht seit dem 01.07.2020 einem Rentenanspruch von 34,19 € (West) bzw. 33,23 € (Ost). Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres. Ein Beispiel: Sie wohnen in den neuen Bundesländern und haben ein nach 1991 geborenes Kind erzogen. Dann erhalten Sie 3 Entgeltpunkte angerechnet und erwerben damit einen Rentenanspruch von (3 x 33,23 € =) 99,69 € brutto monatlich.

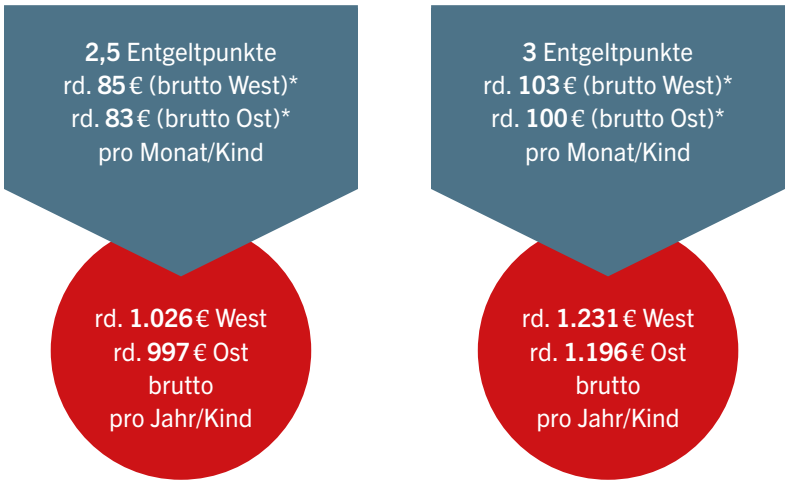

*Berechnungsgrundlage bildet der seit 01.07.2020 gültige Wert von 34,19 € für einen Entgeltpunkt West (alte Bundesländer) und 33,23 € für einen Entgeltpunkt Ost (neue Bundesländer).

Abb.: *Rentenansprüche für Kindererziehungszeiten*

Der Leistungsanspruch aus der berufsständischen Altersversorgung wird von der Anrechnnung der Kindererziehungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berührt.

Literaturtipp

zum Thema „Vorteile des Steuerrechts richtig nutzen" *www.allgemeinarzt.digital/praxisalltag/steuer-und-wirtschaft/vorteile-steuerrechts-nutzen-89097*

Autor

André Schmitt
Bayerische Ärzteversorgung
Referatsleiter Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Zur Verdeutlichung auch hier ein Musterbeispiel: Sie wohnen in den alten Bundesländern, haben ein nach 1991 geborenes Kind erzogen und erhalten hierfür 36 Beitragsmonate anerkannt. Um die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten zu erfüllen, müssen Sie mithin 24 Monate freiwillige Beiträge leisten. Dies ergibt z. B. bei Zahlung des aktuellen Mindestbeitrags zur DRV einen Gesamtbetrag von (24 x 83,70 €) 2.008,80 €. Daraus resultieren beim Erhalt von 3 Entgeltpunkten insgesamt (3 x 34,19 €) 102,57 € monatliche Bruttorente (West). Aufgrund der überdurchschnittlichen Lebenserwartung von Freiberuflern wird sich – bei noch nicht erfüllter Wartezeit – die zusätzliche Mindesteinzahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit amortisieren. Um auch individuelle Einflussfaktoren berücksichtigen zu können, ist zu empfehlen, frühzeitig ein Beratungsgespräch mit der DRV zu vereinbaren. ◆